

# **Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)**

**Vom 22. Juli 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 72

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Juli 2011 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Bachelor- und Masterarbeit ist der Prüfungsausschuss des Fachs zuständig, in dem die Arbeit angefertigt wird. Im Fall von Fächerkombinationen gemäß § 9 und § 29 ist immer der Prüfungsausschuss des Fachs Wirtschaftswissenschaft zuständig.“
2. In § 8 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(Anhang 2)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Anhang 4)“.
3. In § 9 Abs. 2 werden dem Satz folgende Worte angefügt:

„sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Berufsschulpraktika im Rahmen des Profils Handelslehrer der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 6)“.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erweiterungsprüfung auf der Bachelor-Ebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung sowie das Modul Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelor-Ebene (FD Erw) gemäß der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung bestanden sind.“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung gehen die Fachnote gemäß der Fachprüfungsordnung und die Note des Moduls Fachdidaktik für das Erweiterungsstudium auf der Bachelor-Ebene (FD Erw) gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten ein.“
5. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „mindestens mit der Fachnote“ gestrichen und das Wort „den“ ersetzt durch das Wort „die“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Note der Erweiterungsprüfung entspricht der Fachnote gemäß der Fachprüfungsordnung.“

6. § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bildung der Gesamtnote für die Ergänzungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel